Bundesamt
für Justiz

Haiti

I. Rechtsgrundlagen

1. Zustellung

   -

2. Beweisaufnahme

   -

3. Weitere für das Gebiet des Zivil- oder Handelsrechts bedeutsame zwischenstaatliche Vereinbarungen (wegen der Ausführungsgesetze und aktuellen Bekanntmachungen von Änderungsregelungen wird auf § 3 Absatz 2 bis 5 ZRHO Bezug genommen)

   - Unterhalt

     VN-Unterhaltsübereinkommen vom 20. Juni 1956 (BGBl. 1959 II S. 1377)/
     Artikel 7 des Übereinkommens ist zu beachten.
     Als Ausführungsgesetz für das VN-Unterhaltsübereinkommen gilt das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898).

II. Ausgehende Ersuchen

1. Zustellung

   - **Postzustellungen** sind nicht zulässig.
   - durch **ausländische Stellen:**
     Rechtshilfe wird durch haitianische Behörden derzeit nicht geleistet.
   - durch **deutsche Auslandsvertretungen:**
     Die deutsche Botschaft in Santo Domingo/Dominikanische Republik kann Anträge auf formlose Zustellung ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Zustellungsempfängers in eigener Zuständigkeit erledigen.
     Die Übermittlung von Zustellungsantrag (einfach) und zuzustellenden Schriftstücken (dreifach), gegebenenfalls mit Übersetzungen in die haitianisch-kreolische oder französische Sprache (§ 27 ZRHO), erfolgt über die Prüfungsstelle auf dem Kurierweg (§ 30 Absatz 2 ZRHO) unmittelbar an die Botschaft.

2. Beweisaufnahme
   - durch **ausländische Stellen:**
     Rechtshilfe wird durch haitianische Behörden derzeit nicht geleistet.
   - durch **deutsche Auslandsvertretungen:** ist zurzeit nicht zulässig.

III. Eingehende Ersuchen

1. Zustellung
   Unmittelbar eingehende Ersuchen sind unerledigt der Landesjustizverwaltung vorzulegen.
2. Beweisaufnahme
   Unmittelbar eingehende Ersuchen sind unerledigt der Landesjustizverwaltung vorzulegen.

IV. Kosten

Keine Bemerkungen.

Bundesamt für Justiz *Stand der Bearbeitung: 23.12.2015*